

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Umbau von Kindertagesstätten
entsprechend der in der Landesbauordnung
verlangten Barrierefreiheit**

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	05.10.2004	N	O ja O nein	
Bauausschuss	19.10.2004	N	O ja O nein	
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2004	N	O ja O nein	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	O ja O nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss, der Bauausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information der Verwaltung bezüglich der in der Landesbauordnung verlangten Barrierefreiheit beim Umbau von Kindertageseinrichtungen und deren Auswirkung zur Kenntnis.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.10.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Bauausschusses vom 19.10.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

1. Barrierefreiheit nach der Landesbauordnung

Nach § 39 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – sind u. a. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von kleinen Kindern genutzt werden, wie

Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderheime sowie Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder und Sonderschulen,

so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

Mit kleinen Kindern bezeichnet das Gesetz die Altersklasse von der Geburt bis zum Übergang zur Schule.

Die barrierefreie Herstellung der Anlagen nach Abs. 1 ist zwingend; eine Abweichung im Wege der vom Gesetzgeber zugelassenen Ausnahme nach Abs. 3 ist für Kindertageseinrichtungen nicht zulässig. Dies gilt sowohl für die Errichtung der Anlagen als auch für ihre Änderung und Nutzungsänderung.

Die Bedürfnisse des geschützten Personenkreises stehen hierbei im Vordergrund. Dass in diesen Einrichtungen auch der Zugang für mobilitätsbehinderte Mitarbeiter und Besucher möglich sein muss, ist zudem zu berücksichtigen.

Diese strenge Regelung beruht nicht zuletzt auf der verfassungsrechtlichen Aufnahme des Benachteiligungsverbots behinderter Menschen in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz.

Das Wirtschaftsministerium als oberste Baurechtsbehörde hat bisher die an sie herangetragenen Gesuche zur Zulassung von Abweichungen in vergleichbaren Fällen generell abgelehnt und die Baurechtsbehörden angewiesen, sich streng an die geltenden Vorschriften zu halten.

Zu den Anforderungen gehören u. a. ein von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbarer Zugang, Aufzüge, entsprechende Sanitärräume, Türbreiten, ggf. Rampen.

Im Zusammenhang mit der im Verfahren befindlichen Novellierung der LBO ist nach dem von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf vorgesehen, die zwingende Herstellung der Barrierefreiheit für Schulen und Kindertageseinrichtungen in den Fällen aufzuheben, in denen die genehmigungspflichtigen Vorhaben „nur“ Nutzungsänderungen und bauliche Änderungen beinhalten. In diesen Fällen soll die Erteilung von Ausnahmen möglich werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist (mehr als 20 % der Baukosten). Über den genauen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LBO-Novelle ist derzeit (insbesondere im Hinblick auf die bisher schon mehrere Jahre andauernde Verfahrenslaufzeit) noch keine Aussage möglich.

2. Auswirkungen auf die Bauvorhaben der Einrichtungen „Die Wichtel“ und „Das Kinderhaus“

Inwieweit die geplanten Neuerungen der LBO auf die Erweiterung der Tagesstätte „Die Wichtel“ und „Das Kinderhaus“ schon Einfluss haben können, ist abhängig von den geltenden Vorschriften zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag.

Die Lösung, in das Gebäude der Kindertagesstätte „Die Wichtel“ einen Plattform-Treppenlift und soweit erforderlich zusätzliche Rampen einzubauen, ermöglicht jedoch, den Anforderungen gerecht werden zu können. Diese Maßnahmen sind für alle Beteiligten auch in finanzieller Hinsicht vertretbar.

Natürlich müssen darüber hinaus die anderen bauordnungsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, insbesondere des Brandschutzes im Hinblick auf die Rettungswege. In jedem Fall muss ein zweiter Rettungsweg – in Form einer 2. Treppe – geschaffen werden.

Die notwendigen Maßnahmen können im Einzelnen mit dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz und der Berufsfeuerwehr abgestimmt werden, sobald eine aussagekräftige Planung im Rahmen eines Bauantrages vorgelegt wird.

Dies gilt im Übrigen auch für die schon längere Zeit durch die Kindertagesstätte „Die Wichtel“ genutzten, jedoch bisher nicht genehmigten Räume im Untergeschoss des Gebäudes.

3. Auswirkungen auf den Versorgungsgrad der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

In die örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2004/2005 wurden für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren insgesamt 485 Betreuungsplätze aufgenommen. Darin sind auch die zehn zusätzlichen Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtung „Die Wichtel“ enthalten, da der Träger eine Angebotserweiterung für das neue Kindergartenjahr vorgesehen hatte.

Mit diesen 485 Betreuungsplätzen wird bei 3139 Kindern unter drei Jahren ein Versorgungsgrad von 15,45 % erreicht.

Sollte die Angebotserweiterung in der Kindertageseinrichtung „Die Wichtel“ nicht vollzogen werden, dann stehen für das Kindergartenjahr 2004/2005 insgesamt 475 Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Dies entspricht dann einem Versorgungsgrad von 15,12 %.

Das Betreuungsangebot des Kinderhauses der Universität Heidelberg konnte bei der örtlichen Bedarfsplanung bisher nicht berücksichtigt werden.

Momentan prüft die Verwaltung wie ein Versorgungsgrad von 20 % für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Heidelberg erreicht werden kann und welche finanziellen Auswirkungen die Erhöhung des Versorgungsgrades hat.

gez.

Beate Weber